

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Nº. 43.

Montag, den 30. Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 11. Messidor VIII.

Gesetzgebung.

Senat, 20. Juni.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gesetzes über den Blutzug.)

In Erwägung, daß das Blutzugrecht sogar die Sitten der Bürger verdarb, indem es keinen Betrug gab, dessen man sich nicht bediente, um demselben auszuweichen, ohne sich sogar durch den Eid abzuschrecken zu lassen, der in mehrern Fällen vorgeschrieben war;

In Erwägung, daß dieses Blutzugrecht an und für sich selbst ungerecht war, da es durch die Verminderung des Werths der Güter für den Eigentümer eine Art von Auslage zu Gunsten seiner Verwandten wurde;

In Erwägung, daß der Staat dadurch in verschiedener Hinsicht Schaden litt; sey es durch die Einschränkung, die die Handänderung der unbeweglichen Güter dadurch erlitt; sey es durch den Nachtheil, der daraus für den Landbau entstand; indem der Käufer nichts wichtiges auf seinem Grundstück während der ganzen Zeit vornehmen konnte, welche das Gesetz zur Ausübung dieses Zugrechts vorschrieb, — hat der grosse Rat nach erklärter Ordnlichkeit beschlossen:

1. Das Blutzugrecht ist von nun an in ganz Helvetien abgeschafft.

2. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

W e g m a n n als abgehender Secretär erstattet einen befriedigenden Bericht über den Zustand der Canzley.

Caglioni erhält für 2 Monat Urlaub.

Senat, 21. Juni.

Präsident: Usteri.

Die Discussion über den Constitutionsabschnitt, der von der richterlichen Gewalt handelt, wird fortgesetzt.

K u b l i stimmt zum Gutachten der Commission. Lüthi selbst findet, daß für Criminaffälle kein Obergerichtshof nothwendig sey; für Civilhändel aber sind zunächst die Friedensgerichte vorhanden, und die Bezirksgerichte sind Appellationstribunale. Cassationen will er nicht zugeben; es wäre dieses nur der Intrigue ein weites Feld geöffnet. Man kann wenigstens nun den Versuch machen, ob es ohne einen Obergerichtshof nicht besser als bis dahin mit einem solchen, gehen wird.

G e n h a r d erklärt sich für ein Obergericht, und verlangt Rückweisung an die Commission.

S ch w a l l e r will schriftlichen Bericht von der Minorität, und Rückweisung an die Commission.

L ü t h i v. S o l. erwiedert, sein Bericht sey sehr kurz, er verlange ein Central-Appellationsgericht.

E r a u e r widersezt sich aller Vertagung.

M e y e r v. A r a u möchte gern einen Obergerichtshof, aber es wäre unmöglich, daß ein solcher für die ganze Republik hinreichen könnte; er möchte einen für die italienische, einen andern für die französische und 3 oder 4 für die deutsche Schweiz, vorschlagen.

G e n h a r d glaubt nicht, daß der Geschäfte eine so grosse Menge seyn werde.

B a r r a s findet, daß was die Commission vorschlägt, dem Grundsatz der Einheit der Republik gerade zuwider laufe; die Souveränität beruhet eben so sehr auf der Gebbung, als auf der Vollziehung des Gesetzes. — Er möchte jedem Viertheil gestatten, ein Gericht erster Instanz zu haben, wenn es solches wünscht; es kann dies unbedenklich geschehen, indem der Staat diese Gerichte nicht bezahlt.

L a f f e c h e r e glaubt, die vollkommene Einheit der richterlichen Gewalt in der Republik könnte sehr gefährlich seyn; und weder in Monarchien noch in der französischen Constitution von 1795, habe man diese Einheit für nothwendig gehalten; er möchte hingegen

von jedem Kreisgerichte, an eines der 3 nächstgelegenen, Appellation gestatten, und dazu verlangt er Rückweisung an die Commission.

Er a u e r wiederholt seine Meynung.

Die Rückweisung an die Commission wird verworfen.

Cart verlangt nun, daß anstatt des Alters von 40 Jahren, für den Friedensrichter nur jenes von 30 Jahren, festgesetzt werde.

Dieser Antrag, und die Absaffung der Commission werden angenommen.

Der Präsident theilt folgendes, an ihn gerichtetes Schreiben, des Präsidenten des Vollziehungsausschusses, mit:

„Der Vollziehungsausschuss erhält so eben von dem im Innern Helvetiens commandirenden General, die Abschrift einer zwischen den Obergeneralen der östreichischen und fränkischen Armeen in Italien, abgeschlossenen Verkommis.

„Die Ereignisse, die derselben vorher giengen, die Artikel, so sie enthält, und die Folgen, so sie ohne Zweifel haben wird, sind zu wichtig, um daß sich der Vollziehungsausschuss nicht beeilen sollte, Ihnen solches mitzutheilen. Es erscheint dieselbe, als ein Vorbotte des Friedens, der für alle Völker so erwünscht und für die helvetische Republik so nothwendig ist.

Vertrag zwischen den Oberfeldherrn der fränkischen und östreichischen Heere in Italien.

- 1.) Es soll ein Waffenstillstand und Einstellung der Feindseligkeiten zwischen dem Kriegsheer Ihrer kaiserlichen Majestät und dem Kriegsheer der fränkischen Republik, in Italien bestehen, bis eine Antwort vom Wienerhof wird angelangt seyn.
- 2.) Das Kriegsheer Sr. kaiserlichen Majestät wird die Länder zwischen dem Mincio, der Fossa Maestra, und dem Po besetzen, das heißt: Peschiera, Mantua, Borgoforte, und von da an, das linke Ufer des Po, auf dessen rechten Ufer aber, allein die Festung Ferrara.
- 3.) Das kaiserl. Heer wird gleichfalls Toscana und Ancona besetzt halten.
- 4.) Das fränkische Heer wird das Land zwischen der Clause (Chiufa), dem Oglio- und Po-Fluß besetzen.
- 5.) Das Land zwischen der Clause und dem Mincio, wird von keinen Truppen besetzt werden. Das Heer Sr. kaiserl. Maj. wird die Lebensmittel aus den-

jenigen Gegenden beziehen, welche zum Herzogthum Mantua gehörten; und daß fränkische Heer aus den Gegenden, die zur Provinz Peschiera gerechnet wurden.

- 6.) Die Burgvesten von Alexandria, Tortona, Mayland, Turin, Pizzichetone, Arona und Piacenza, sollen dem fränkischen Heer vom 27ten Präreal (16. Jun.) bis zum ersten Mesidor (20. Juni) übergeben werden.
- 7.) Die Vesten von Coni, Ceva, Savona, die Stadt Genua, vom 1. bis zum 4. Mesidor.
- 8.) Die Veste Urbin, vom 4. bis zum 6. Mesidor.
- 9.) Das schwere Geschütz in den verschiedenen Plätzen soll folgendermassen vertheilt werden:
 - a) Alle Stücke von östreichischem Kaliber und Guss, gehören dem östreichischen Heere zu.
 - b) Die von italienischen, piemontesischen und fränkischen Kaliber und Guss, dem fränk. Heere.
 - c) Der Mundvorrath wird zu gleichen Theilen vertheilt; ein Theil der Verfugung des obersten Kriegskommissärs des fränkischen Heers, und der andere Theil der Verfugung des obersten Kriegskommissärs des östreichischen Heeres, überlassen werden.
- 10.) Die verschiedenen Besetzungen werden sämtlich mit allen kriegerischen Ehren auszieren, und sich mit Waffen und Gepäck, auf dem nächsten Wege nach Mantua begeben.
- 11.) Das östreichische Heer wird sich über Piacenza, in drey Colonnen, nach Mantua begeben; die erste wird vom 27ten Präreal, bis zum ersten Mesidor, dahin abgehen; die zweyte, vom ersten Mesidor bis zum 4ten; und die dritte, vom 4. bis zum 6ten.
- 12.) Die Herren . . . und die Bürger Dejean, Staatsrath, und Daru, Musterungs-Inspektor, sind zu Commissarien ernannt, um die Vollziehung dieses Vertrages zu besorgen, so wie die nöthigen Verzeichnisse, die Anschaffung der Lebensmittel, die Bestellung des Fuhrwerkes und anderer Gegenstände.
- 13.) Niemand darf wegen den, dem östreichischen Heere geleisteten Dienste, oder wegen politischen Meynungen mishandelt werden. Der Obergeneral des östreichischen Heers, wird alle diejenigen lossgeben, welche in der cisalpinischen Republik wegen politischen Meynungen eingestellt werden, und sich noch in den unter seinen Befehlen stehenden Festungen befinden.

14.) Die Antwort von Wien mag ausfallen wie sie will, so darf doch keines der gegenseitigen Heere das andere angreifen, ohne dasselbe zehn Tage vorher davon zu benachrichtigen.

Gegeben in Alexandrien 17. Praireal, (16. Jun.) achtzen Jahrs.

Berthier, Obergren. der fränk. Armee.
Melaß, Obergren. der östr. Armee.

Die Verlesung wird von lebhaftem Beyfallklatschen begleitet.

Bodmer kann eine Bemerkung, welche diese wunderbaren Siege in ihm erregen, nicht zurückhalten; der grosse Heerführer Josua, muss unthwendig sich bey Bonapartes und Massena's Armeen befinden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

An die Bürger Helvetiens.

Es ist nothwendig die Gesetzgebung durch die öffentliche Stimme auf einen wichtigen Fehler des peinlichen Gesetzes aufmerksam zu machen, der zwar nur auf einer Uebersetzungsnachlässigkeit beruht, allein dennoch das Leben, die Freyheit und die Ehre der Bürger selbst in Ausübung ihrer constitutionellen Rechte in Gefahr setzen kann 1) und deswegen eine öffentliche Rüge verdient.

Nach dem §. 86 des Criminalgesetzes der fränkischen

1) Ein Thatbeweis dafür ist die Anklage, welche die Regierung nach der diesfälligen Einladung der gesetzg. Räthe gegen die Schrift des Pfr. Schweizers machen ließ; gegen eine Schrift, wodurch derselbe die Bürger seines Cantons, *keineswegs* zur Empörung, sondern zu Adressen an die obersten Gewalten, für Abhilf der Uebel, der Anarchie, die das Vaterland drücken, eingeladen hat, welches doch gewiss weder ein Staatsverbrechen, noch ein frevelhaftes und gewaltthätiges Unternehmen ist. Freylich waren die Mittel, die er diesfalls vorschlug, verfassungswidrig; allein sie waren dies keineswegs mehr als die Mittel, welche sich die gesetzgebenden Räthe am 7. Jan. wirklich in Ausübung zu setzen erlaubt haben. Uebrigens war dergleichen ungeschickter patriotischer Eifer, wie in dieser Klage erscheint, schon vor 1800 Jahren bekannt: Man hieß es damals Mücken siegen und Camelle verschlücken.

Republik, welches die dermalige Gesetzgebung nach dem Decret . . . auch für Helvetien angenommen hat, heißt der §. 81 des helvetischen Gesetzes:

Toutes Coospirations, ou attentats, pour empêcher la réunion ou pour opérer la dissolution du Corps législatif, ou pour empêcher par force ou violence la liberté de ses délibérations, seront punis de mort.

Der deutsche Text dieses §. heißt hingegen:

„Jede Verschwörung oder jedes Unternehmen, um den Zusammentritt der gesetzgebenden Räthe zu hindern, oder derselben Auflösung zu bewirken, oder durch Gewalt und Zwang die Freyheit in ihren Berathschlagungen zu hindern, wird mit dem Tode bestraft.“

Anstatt also, daß die Uebersetzung eben so, wie das Original und dessen ganzer Context zeigt, nur Gewaltsamkeit oder ein kühn gewaltsame Unternehmen, um die Auflösung der Gesetzgebung zu bewirken, für ein Staatsverbrechen bezeichnen sollte, erklärt dieselbe auch Motionen, die für diese Auflösung gemacht worden sind, und alle Adressen der Bürger, die dafür eingegeben werden, ferner auch das durch den 7. Janer vereitelte diesfällige Vorhaben der drey Exdirektoren, so wie eine Einladung des Pfr. Schweizer im Canton Zürich zu dergleichen Adressen, alles für Capitalverbrechen, weil alles dieses Unternehmen für die Auflösung der gesetzgebenden Räthe, obwohl sonst Handlungen sind, die ganz auf den Grundsätzen der Constitution und der Freyheit beruhen.

Dieses sehr auffallende Versehen der Gesetzgebung, wodurch die Uebersetzung einen, dem Gesetz selbst und seinem Zweck und Inhalt durchaus widersprechenden Sinn erhält, 2) der, wie die Erfahrung schon jetzt zeigt, nicht nur unerschrockne Richter irre führen, sondern auch von dem Partheyhass, der Rache und dem Jakobiner-Patriotismus schädlich missbraucht werden kann, erfordert allerdings die öffentliche Aufmerksamkeit.

Ich fordere daher die öffentliche Stimme und besonders die politischen Schriftsteller der Schweiz zur öffentlichen Rüge dieses Fehlers auf, um, wenn auch die pflichtmäßig dringliche Verbesserung derselben vom

2) Genau den thrannischen Sinn, auf welchem das ungerechte und empörende Verfahren der Zürcherischen Regierung gegen die Gemeinde Stäfa im Jahr 1795 beruht.